

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 7. August 2017 10:54
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 9/2017 von Burhoff-Online: 26 neuere gebührenrechtliche Entscheidungen eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 7. 8. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich möchte über folgende 26 neue Entscheidungen zum RVG, die in der letzten Zeit Newsletter auf Burhoff online - www.burhoff.de - eingestellt worden sind, berichten:

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung Schweigender Betroffener, Bußgeldverfahren, Erstattungsfähigkeit Verteidigerkosten (LG Düsseldorf, Beschl. v. 17.05.2017 - 61 Qs 17/17); Die Verfahrens- und Terminsgebühr des Verteidigers für das gerichtliche Verfahren ist auch dann erstattungsfähig, wenn der Betroffene erst im Hauptverhandlungstermin vorbringt und belegt, dass er zur Tatzeit krankgeschrieben und daher nicht verantwortlich war. Die schweigende Verteidigung des Betroffenen macht die Tätigkeit des Verteidigers im gerichtlichen Verfahren nicht nutz- oder zwecklos.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1797.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung Verwirkung, Bußgeldverfahren (LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2017 - 61 Qs 5/17); Zur Verwirkung des Anspruchs auf Erstattung notwendiger Auslagen muss neben das Zeitmoment das Umstandsmoment treten. Angesichts der für rechtskräftig festgestellte Auslagenerstattungsansprüche geltenden 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) darf die Staatskasse nicht davon ausgehen, dass kein Erstattungsanspruch mehr geltend gemacht wird, wenn der Erstattungsberechtigte innerhalb der Verjährungsfrist lediglich keinen Festsetzungsantrag stellt (hier: 3 Jahre nach Rechtskraft).

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1803.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen

Reisekosten, Erstattung, auswärtiger Rechtsanwalt (AG Aschaffenburg, Beschl. v. 23.06.2017 - 333 OWi 125 Js 9560/16); Zur Erstattung von Reisekosten des nicht im Bezirk ansässigen Rechtsanwalts.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1809.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel

Sofortige Beschwerde, Unterlassene Kostenentscheidung (OLG Hamm, Beschl. v. 23.05.2017 - 4 Ws 78/17); Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift findet die sofortige Beschwerde nicht nur gegen den Ausspruch einer Kosten- und Auslagenentscheidung, sondern auch gegen das Unterlassen einer gem. § 464 Abs. 1 StPO zu treffenden Kosten- und Auslagenentscheidung statt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1815.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Erforderlichkeit, Auslagenentscheidung im Beschwerdeverfahren; Ergänzung; Kostenentscheidung (OLG Hamm, Beschl. v. 01.02.107 - 1 Ws 3 u. 4/17 OLG Hamm); Auch für Beschwerdeverfahren bezüglich des Widerrufs einer Strafaussetzung (§ 56f StGB) gilt gemäß § 464 Abs. 2 StPO, dass das Verfahren abschließende Beschlüsse mit einer Entscheidung darüber zu versehen sind, wer die notwendigen Auslagen trägt. Beim Fehlen einer Auslagenentscheidung verbleiben die notwendigen Auslagen bei demjenigen, dem sie entstanden sind. Nach Rechtskraft der Entscheidung ist deren nachträgliche Ergänzung unzulässig.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1790.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Abschließende Kostenentscheidung, Rechtsmittelverfahren (OLG Celle, Beschl. v. 05.04.2017 - 1 Ss OWi 5/17); Kostenrechtlich kommt es für die abschließende Kostenentscheidung allein darauf an, ob ein Rechtsmittel im Ergebnis Erfolg hat. Abzustellen ist mithin nicht auf die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, sondern das letztendliche Verfahrensergebnis.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1799.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Verfahrenseinstellung, Kostenentscheidung, Ermessen (BVerfG, Beschl. v. 26.05.2017 - 2 BvR 1821/16); Das Absehen von der Auslagererstattung bei einer Verfahrenseinstellung erfordert Ermessensausübung.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1800.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenentscheidung Auslagererstattung, Bußgeldverfahren, Schutz naher Angehöriger (LG Krefeld, Beschl. v. 07.06.2017 - 30 Qs 13/17); § 109a Abs. 2 OWiG kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn das zurückgehaltene Vorbringen des Betroffenen als missbräuchlich oder unlauter anzusehen ist. Das Schützen eines nahen Angehörigen ist jedoch ein billigerswerter Grund für die Zurückhaltung eines entlastenden Umstandes.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1801.htm>

§ 3a
Mündliche Vergütungsvereinbarung, Berufsrechtlicher Verstoß (AnwG Hamm, Beschl. v. 11.05.2017 - AnwG Hamm 52/16); Der Abschluss einer mündlichen Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten stellt keinen mit dem Berufsrecht zu ahndenden Verstoß gem. § 43 BRAO dar.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1811.htm>

§ 14 - Bußgeldverfahren
Grundgebühr, Termingebühr, Bußgeldverfahren (LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2017 - 61 Qs 5/17); 1. Der Umfang der Akte zum Zeitpunkt der ersten Akteneinsicht ist ein wesentliches Indiz für den Aufwand bei der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall. Ein Aktenumfang von zwölf Seiten ist als sehr gering einzustufen und führt zu einer die Mittelgebühr unterschreitenden Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG.
2. Die Termindauer ist ein objektiver Maßstab für die Bemessung der Termingebühr Nr. 5110 VV RVG. Ein nur wenige Minuten dauernder Hauptverhandlungstermin ist als deutlich unterdurchschnittlich anzusehen.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1804.htm>

§ 42
Pauschgebühr, Unzumutbarkeit, Anspruchsvoraussetzungen (OLG Celle, Beschl. v. 11.05.2017 - 1 AR (P) 11/17); Die Feststellung einer Pauschgebühr nach § 42 RVG über die gesetzlichen Wahlverteidigerhöchstgebühren hinaus stellt die Ausnahme dar. Bereits eine Pauschgebühr nach § 51 RVG kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von der abzuweichen der Senat keinen Anlass hat, nur bewilligt werden, wenn sich die anwaltliche Mühewaltung bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls von sonstigen - auch überdurchschnittlichen Sachen - in exorbitanter Weise abhebt.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1791.htm>

§ 48
Pflichtverteidiger, gesetzliche Gebühren, Erstreckung (OLG Hamm, Beschl. v. 16.05.2017 - 1 Ws 95/17); § 48 Abs. 6 Satz 1 RVG findet unmittelbar Anwendung, wenn Verfahren zunächst verbunden werden und danach die Bestellung als Pflichtverteidiger in dem (verbundenen) Gesamtverfahren erfolgt.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1814.htm>

§ 51
Pauschgebühr, besondere Schwierigkeit, Zumutbarkeit (OLG München, Beschl. v. 02.06.2017 - 8 St (K) 1/17); 1. Staatsschutzsachen sind nicht generell "besonders schwierig" i.S. des § 51 Abs. 1 RVG 2. Zum Begriff der Zumutbarkeit i.S. des § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1795.htm>

§ 51

Pauschgebühr, Verfahrensabschnitt, Fälligkeit, Kompensation (OLG Bamberg, Beschl. v. 07.06.2017 - 10 AR 30/16);
1. Der Anspruch auf Bewilligung einer Pauschgebühr besteht - jedenfalls bei Fortbestand der Beiordnung erst nach endgültigem, mithin rechtskräftigem Abschluss des gesamten Verfahrens.

2. Ein besonderer Umfang oder eine besondere Schwierigkeit innerhalb eines Verfahrensabschnitts kann durch einen unterdurchschnittlichen Umfang oder eine unterdurchschnittliche Schwierigkeit innerhalb eines anderen Verfahrensabschnitts ganz oder teilweise kompensiert werden.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1796.htm>

§ 51

Pflichtverteidiger, Pauschgebühr, Vorschuss, Voraussetzungen, Höhe der Pauschgebühr (OLG München, Beschl. v. 01.06.2017 - 1 AR 209 - 222/17); 1. Zum Vorschuss auf eine Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger.

2. Eine Pauschgebühr für den Pflichtverteidiger wird wegen der Vorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 4 RVG in der Regel das Doppelte der denn Wahlbeistand zustehenden Höchstgebühren nicht überschreiten können.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1798.htm>

§ 51

Pauschgebühr, Kommunikation in fremder Sprache (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.06.2017 - P 302 AR 17/17); Die Bewilligung einer Pauschgebühr lässt sich nicht allein damit begründen, dass Verteidiger und Mandant in einer gemeinsamen nichtdeutschen Sprache kommunizieren können.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1802.htm>

§ 52

Terminsgebühr, Bemessung, Anrechnung der Pflichtverteidigergebühren, Kostenerstattung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.5.2017 - 1 Ws 2/17); 1. Die Dauer der Verhandlung ist ein objektiver Gradmesser für die Bestimmung der Terminsgebühr für Fortsetzungstermine.

2. Sind die Pflichtverteidigergebühren höher als die Wahlanwaltsgebühren, ergibt sich im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gem. § 464b StPO wegen vollständiger Anrechnung der Pflichtverteidigergebühren (§ 52 Abs. 1 S.2 RVG) kein festsetzbarer Betrag.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1808.htm>

§ 56

Vergütungsfestsetzung, Erinnerungsrecht, Verwirkung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.03.2017 - I-10 W 36-37/17); 1. Die Erinnerung gem. § 56 RVG ist unbefristet.

2. § 56 Abs. 2 S. 1 RVG ist verfassungskonform 3. Für eine Verwirkung des Erinnerungsrechts gem. § 56 RVG muss neben dem Zeitmoment das so genannte Umstandsmoment vorliegen.

4. § 20 Abs. 1 GKG, nach dem die Nachforderungsfrist mit Ablauf des auf die Kostenfestsetzung folgenden Kalenderjahres endet, ist auf das Erinnerungsrecht der Staatskasse gem. § 56 RVG nicht analog anwendbar.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1794.htm>

Vorbem. 4 Abs. 3 VV

Terminsgebühr, Bemessung, Anrechnung der Pflichtverteidigergebühren, Kostenerstattung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.5.2017 - 1 Ws 2/17); 1. Die Dauer der Verhandlung ist ein objektiver Gradmesser für die Bestimmung der Terminsgebühr für Fortsetzungstermine.

2. Sind die Pflichtverteidigergebühren höher als die Wahlanwaltsgebühren, ergibt sich im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gem. § 464b StPO wegen vollständiger Anrechnung der Pflichtverteidigergebühren (§ 52 Abs. 1 S.2 RVG) kein festsetzbarer Betrag.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1807.htm>

Vorbem. 4 Abs. 3 VV

Terminsgebühr, Abgeltungsbereich, Beschwerde nach der Hauptverhandlung (OLG Celle, Beschl. v. 21.06.2017 - 3 Ws 297/17); Das Einlegen einer Beschwerde vier Tage nach Verkünden des Urteils kann nicht gebührenerhöhend für die maßgebliche Terminsgebühr des Wahlanwalts herangezogen werden.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1812.htm>

Nr. 4141 VV

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitwirkung, Ursächlichkeit (OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.07.2017 - 2 Ws 35/17); Für das Entstehen der zusätzlichen Verfahrensgebühr Nr. 4141 VV RVG muss die anwaltliche Mitwirkung für die Beendigung des Verfahrens ursächlich oder jedenfalls mitursächlich gewesen sein.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1810.htm>

Nr. 4141 VV

Mitwirkung, Förderung der Einstellung, zusätzliche Verfahrensgebühr (AG Aschaffenburg, Beschl. v. 24.07.2017 - 390 AR 46/17); Zu den Anforderungen an die anwaltliche Mitwirkung bei der Einstellung des Verfahrens

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1813.htm>

Nr. 4142 VV

Rückgewinnungshilfe, zusätzliche Gebühr, Gegenstandswert (OLG Frankfurt, Urt. v. 11.05.2017 - 1 U 203/15); 1. Jedenfalls in den Fällen, in denen ein Arrest nicht nur der Sicherung von Rückgewinnungsansprüchen sondern auch der Sicherung staatlicher Ansprüche auf Wertersatz dient, ist danach der Anfall einer Gebühr Nr. 4142 VV RVG nicht ausgeschlossen.

2. Der Gegenstandswert richtet sich nach Wert der den gepfändete Werte.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1792.htm>

Nr. 4142 VV

ückgewinnungshilfe, Vollziehung des Arrestes, Dinglicher Arrest, Arrestanordnung (OLG Hamm, Beschl. v. 25.04.2017 - 5 Ws 130/17); Die Gebühr nach Nr. 4142 VV RVG entsteht nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Arrest zur Rückgewinnungshilfe.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1793.htm>

Nr. 5100 VV

Grundgebühr, Bemessung

(LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2017 - 61 Qs 5/17); Der Umfang der Akte zum Zeitpunkt der ersten Akteneinsicht ist ein wesentliches Indiz für den Aufwand bei der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall. Ein Aktenumfang von zwölf Seiten ist als sehr gering einzustufen und führt zu einer die Mittelgebühr unterschreitenden Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1805.htm>

Nr. 5110 VV

Terminsgebühr, Bemessung

(LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.05.2017 - 61 Qs 5/17); 1. Der Umfang der Akte zum Zeitpunkt der ersten Akteneinsicht ist ein wesentliches Indiz für den Aufwand bei der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall. Ein Aktenumfang von zwölf Seiten ist als sehr gering einzustufen und führt zu einer die Mittelgebühr unterschreitenden Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG.

2. Die Termindauer ist ein objektiver Maßstab für die Bemessung der Terminsgebühr Nr. 5110 VV RVG. Ein nur wenige Minuten dauernder Hauptverhandlungstermin ist als deutlich unterdurchschnittlich anzusehen.

3. Zur Verwirkung des Anspruchs auf Erstattung notwendiger Auslagen muss neben das Zeitmoment das Umstandsmoment treten. Angesichts der für rechtskräftig festgestellte Auslagenerstattungsansprüche geltenden 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) darf die Staatskasse nicht davon ausgehen, dass kein Erstattungsanspruch mehr geltend gemacht wird, wenn der Erstattungsberechtigte innerhalb der Verjährungsfrist lediglich keinen Festsetzungsantrag stellt (hier: 3 Jahre nach Rechtskraft).

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1806.htm>

Und im Werbeblock u.a. dann der Hinweis auf die beiden in diesem Jahr noch anstehenden Neuerscheinungen:

Im (Spät)Sommer/Frühherbst wird der RVG-Kommentar "Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017", erscheinen wird. M.E. ein "Must-have" für den Strafverteidiger. Vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung.

Ihm folgen wird dann Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2017". Ebenfalls vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a

STVO, und den sich ggf. aus dem "Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens" ergebenden Änderungen.

Und: Der Verlag hat ein "Paket" aufgelegt. Das besteht aus "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2017" und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2016". Der Preis für beide Bücher zusammen 199 EUR, anstatt 228 EUR. Das ist immerhin eine Ersparnis von 29 EUR.

Wer bestellen möchte, einfach beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> die entsprechenden Bücher eintragen. Das gilt auch für andere Werke. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen für andere Bücher davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter <http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm> .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

<http://www.burhoff.de/newsletter/>